

Auszug aus Mitteilungsblatt 2025 / Nr. 36 vom 24. Juni 2025

235. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Counter Terrorism, Prevention of Violent Extremism and Intelligence“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Sicherheitsforschung)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Arts (Continuing Education) / MA (CE), 120 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Im Vordergrund steht die Bereitstellung universitärer evidenzbasierter Lehre und Vermittlung praxisrelevanter Inhalte in den Bereichen Terrorismus-, Extremismusbekämpfung, Prävention, Staatsschutz und Nachrichtendienste. Das innovative Masterstudium soll auf internationalem Spitzenniveau tiefgreifende und umfassende Kompetenzen in diesen spezifischen Themenfeldern vermitteln. Dabei wird darauf abgezielt, akademisch versierte Expert_innen auf den genannten Gebieten hervorzubringen. Die Absolvent_innen erweitern das nationale und internationale Expert_innen-Netzwerk und sollen mit ihrem erworbenen Fachwissen einen Beitrag dazu leisten, eine noch effizientere und effektivere Extremismusprävention, Terrorismusbekämpfung sowie deren staatsschutzorientierte bzw. nachrichtendienstliche Umsetzung voranzutreiben.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden:

- die theoretischen und praktischen Zusammenhänge von verfassungsfeindlichem Extremismus und transnationalem Terrorismus in ihrer strukturellen Komplexität kritisch evaluieren,
- das sicherheitspolitische Umfeld, rezente systemische Trends und Entwicklungen sowie die Rolle von Medien in Terrorismus und Extremismus beurteilen,
- die Gesetzgebung in Bezug auf Terrorismus und Nachrichtendienst anwenden,
- unterschiedliche Formen und Ausprägungen des Extremismus bewerten,
- effektive Präventions- als auch anerkannte Abwehrstrategien entwerfen,
- auf Basis von neuesten Erkenntnissen und Ansätzen aus dem Feld der Intelligence Studies wesentliche Problemstellungen in der nachrichtendienstlichen Arbeit beurteilen,
- relevante Präventions- und Intelligence-Methoden in Hinblick auf praxisrelevante Problem- und Fragestellungen entwickeln,

Auszug aus Mitteilungsblatt 2025 / Nr. 36 vom 24. Juni 2025

- Prozesse in Bezug auf Counter-Terrorism, Countering Violent Extremism und Intelligence hinsichtlich ihrer Gendersensibilität bewerten.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsstudium dauert 6 Semester und umfasst insgesamt 120 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsstudiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Das Weiterbildungsstudium wird grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten, einzelne Programminhalte werden jedoch dennoch in englischer Sprache stattfinden. Die Entscheidung darüber obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Abgeschlossenes Bachelorstudium einer fachlich in Frage kommenden Studienrichtung (insbesondere: Politik-, Geistes-, Rechts-, Sozial-, und Wirtschaftswissenschaften, Diplomatische Akademie, Soziale Arbeit, Pädagogik, Psychotherapie, Militärakademie, Kriminologie, Polizeiliche Führung, Informatik, Ingenieurwissenschaften, Sicherheitsmanagement) mit mindestens 180 ECTS-Punkten
oder
- (2) ein anderes fachlich in Frage kommendes Studium mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus mit mindestens 180 ECTS-Punkten an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung
und
- (3) mind. zweijährige einschlägige Berufserfahrung
und

Auszug aus Mitteilungsblatt 2025 / Nr. 36 vom 24. Juni 2025

- (4) die Unterzeichnung einer Vertraulichkeits- und Verschwiegenheitserklärung
und
- (5) die Vorlage eines aktuellen Strafregisterauszugs (nicht älter als zwei Monate) oder ein äquivalentes Dokument, wie etwa eine Sicherheitsüberprüfung oder Security Clearance
und
- (6) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegespräches und aufgrund der ausgeprägten Sicherheitsrelevanz bestimmter Inhalte des Weiterbildungsstudiums werden die von den Bewerber_innen eingebrachten Unterlagen einer entsprechenden Überprüfung seitens der Universität für Weiterbildung Krems unterzogen. Die Überprüfung bezieht sich auf sicherheitsrelevante Aspekte wie etwa eine Mitgliedschaft oder Verbindungen zu verfassungsfeindlichen Organisationen oder Gruppierungen laut Verfassungsschutzberichten, Verbindungen zu fremden Nachrichtendiensten (sofern die Verbindung nicht Teil des Aufgabengebietes im Bereich der öffentlichen Verwaltung ist), keine öffentliche Gutheißung verfassungsfeindlicher Ideologien oder demokratiefeindliche Äußerungen, keine strafrechtlichen Vormerkungen gemäß Strafregisterauszug oder äquivalentem Dokument sofern keine Sicherheitsüberprüfung gem. SPG vorgewiesen ist. Die Überprüfung bezieht sich auf sicherheitsrelevante Aspekte aufgrund öffentlich zugänglicher Informationen, um einen Einklang mit den erhöhten einschlägigen Sicherheitserfordernissen des Studiengangs herzustellen.
- (7) In den Aufnahmegesprächen nimmt die Studienleitung weiters gemeinsam mit den Bewerber_innen die Auswahl der Wahlmöglichkeiten vor und hält diese in einem „Learning Agreement“ fest.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 5 und § 6 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2025 / Nr. 36 vom 24. Juni 2025

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsstudium gliedert sich in die Bereiche: Wissenschaftliches Arbeiten (insgesamt 18 ECTS-Punkte), Kolloquium und Masterarbeit (insgesamt 18 ECTS-Punkte), Terrorismus und Recht (3 ECTS-Punkte), Schwerpunkt Counter-Terrorism (Pflichtmodule 24 ECTS-Punkte), Schwerpunkt Countering Violent Extremism (Pflichtmodule 24 ECTS-Punkte) und Schwerpunkt Intelligence (Pflichtmodule 24 ECTS-Punkte). Einer der Schwerpunkte ist mit 9 ECTS-Punkten zu vertiefen (Wahlmodule Vertiefung Counter-Terrorism oder Vertiefung Countering Violent Extremism oder Vertiefung Intelligence).

Module	ECTS-Punkte
Pflichtmodule	
Wissenschaftliches Arbeiten 1	6
Quantitative Methoden	6
Wissenschaftliches Arbeiten 2	6
Terrorismus und Recht	3
Terrorismusstudien 1	6
Terrorismusstudien 2	6
Systemische Trends	6
Counter-Terrorism	6
Extremismusstudien – Theorie und Praxis	3
Extremistische Ideologien und religiöser Extremismus	6
Extremistische Ideologien – Neue Formen	3
Prävention von Radikalisierung und Extremismus	6
Angewandte Extremismus- und Radikalisierungsprävention	6
Einführung in die Intelligence Studies	3
Intelligence Studies 1	6
Intelligence Studies 2	6
Intelligence Studies 3	6
Applied Intelligence	3

Auszug aus Mitteilungsblatt 2025 / Nr. 36 vom 24. Juni 2025

Module	ECTS-Punkte
Wahlmodule Vertiefung Counter-Terrorism	
Vertiefung Counter-Terrorism 1: Internationale Dimensionen der Terrorismusbekämpfung	6
Vertiefung Counter-Terrorism 2: Cyber Defence	3
Wahlmodule Vertiefung Prevention of Violent Extremism	
Vertiefung PVE 1: Prävention von Radikalisierung und Extremismus	6
Vertiefung PVE 2: Aktuelle Herausforderungen der Prävention	3
Wahlmodule Vertiefung Intelligence	
Vertiefung Intelligence 1: Cyber Intelligence	6
Vertiefung Intelligence 2: Data Science and Data Intelligence	3
Pflichtmodule	
Kolloquium	3
Masterarbeit	15
Summe	120

§ 8. Kurse

Die Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul Wissenschaftliches Arbeiten 1: Positive Absolvierung in Form von zwei prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul Quantitative Methoden: Positive Absolvierung in Form von zwei prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul Wissenschaftliches Arbeiten 2: Positive Absolvierung in Form von zwei prüfungsimmanenten Kursen.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2025 / Nr. 36 vom 24. Juni 2025

- Modul Terrorismus und Recht: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- Terrorismusstudien 1: Positive Absolvierung in Form von zwei prüfungsimmanenten Kursen.
- Terrorismusstudien 2: Positive Absolvierung in Form von zwei prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul Systemische Trends: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- Modul Counter-Terrorism: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- Modul Vertiefung Counter-Terrorism 1: Internationale Dimensionen der Terrorismusbekämpfung: Positive Absolvierung in Form von zwei prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul Vertiefung Counter-Terrorism 2: Cyber Defence: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- Modul Extremismusstudien Theorie und Praxis: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (Hausarbeit).
- Modul Extremistische Ideologien und Religiöser Extremismus: Positive Absolvierung in Form von drei prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul Extremistische Ideologien – Neue Formen: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftliche Prüfung).
- Modul Prävention von Radikalisierung und Extremismus: Positive Absolvierung in Form von zwei prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul Angewandte Extremismus- und Radikalisierungsprävention: Positive Absolvierung in Form von drei prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul Vertiefung PVE 1: Prävention von Radikalisierung und Extremismus: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (Hausarbeit).
- Modul Vertiefung PVE 2: Aktuelle Herausforderungen der Prävention: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftliche Prüfung).
- Modul Einführung in die Intelligence Studies: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftliche Prüfung).
- Modul Intelligence Studies 1: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftliche Prüfung).
- Modul Intelligence Studies 2: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftliche Prüfung).

Auszug aus Mitteilungsblatt 2025 / Nr. 36 vom 24. Juni 2025

- Modul Intelligence Studies 3: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (Hausarbeit).
- Modul Applied Intelligence: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftliche Prüfung).
- Modul Vertiefung Intelligence 1: Cyber Intelligence: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftliche Prüfung).
- Modul Vertiefung Intelligence 2: Data Science and Data Intelligence: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftliche Prüfung).
- Erfolgreiche Teilnahme am Modul Kolloquium.
- Positive Beurteilung und Verteidigung der Masterarbeit.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen des Weiterbildungsstudiums zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der_Absolvent_in ist der akademische Grad Master of Arts (Continuing Education), abgekürzt MA (CE), zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2025/2026 in Kraft.